

verweigerte und zur Annahme der Waare bereit gewesen wäre, wenn ihr dieselbe respektive das Connossement ohne vorgängiges Akzept der Tratte hätte ausgehändigt werden wollen. Allein sie durfte eben nach dem Vertrage Aushändigung der Waare respektive des Connossements nur gegen das Akzept der Tratte fordern und hat also diejenige Leistung, welche ihr anerboden war und welche sie vertragsmäßig einzig zu fordern hatte (Waare respektive Connossement gegen Akzept) zurückgewiesen. Daß sie auch die ungeraden 41 Säcke der ersten Lieferung nicht wegen der für dieselben angeblich erwachsenden Mehrfracht zurückweisen oder verlangen durfte, daß die Tratte über den ersten Theil des Kaufpreises auf den Preis für 300 Säcke beschränkt werde, liegt auf der Hand. Denn der Verkäufer hatte sich ja auf erste Aufforderung hin bereit erklärt, eine allfällige Mehrfracht der 41 Säcke zu übernehmen; ein mehreres aber konnte die Beklagte gewiß nicht verlangen; die geringfügige Differenz in der beidseitigen Berechnung der Mehrfracht ändert hieran nichts, wie denn auch die Beklagte auf diese Rechnungsdifferenz im spätern Verlaufe der Verhandlungen nicht mehr zurückgekommen, ihre Akzeptverweigerung vielmehr mit ganz andern Umständen begründet hat. Auch die Lieferung der zweiten Partie der Waare (von 159 respektive 148 Säcken) war die Beklagte zurückzuweisen nicht berechtigt. Ein Firgeschäft lag keinesfalls vor, da ein bestimmter Lieferungstermin nicht vereinbart war; der Käufer war daher, auch wenn der Verkäufer mit der Lieferung dieser Partie säumig gewesen sein sollte, nicht berechtigt, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten, sondern mußte dem Verkäufer zuerst eine Nachfrist zur Erfüllung ansetzen lassen (Art. 122 D.-R.); dies ist aber nicht geschehen, vielmehr hat die Beklagte den Kläger niemals gemahnt. Daß sodann die Beklagte daraus, daß ihr die Waare nicht in Einer sondern in zwei verschiedenen Sendungen geliefert wurde, eine Einwendung keinesfalls herleiten kann, springt in die Augen, da sie ja in die Theilung der Lieferung in zwei Partien ausdrücklich eingewilligt hatte. Ebenso berechtigte der Umstand, daß ein Theil der zweiten Lieferung auf der Reise zu Grunde ging, die Beklagte nicht zu Verweigerung der Annahme und zwar schon deshalb nicht, weil das kantonale Gericht davon ausgeht, es sei

dieser Untergang auf der Reise zwischen Stettin und Mannheim, wo die Waare auf Gefahr der Beklagten reiste, erfolgt, und die Beklagte dies heute nicht mehr bestritten hat, überhaupt auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen ist.

5. Befand sich somit die Beklagte im Annahmeverzuge, so muß die vorinstanzliche Entscheidung ohne weiteres bestätigt werden. Denn es ist durch die Vorinstanz in für das Bundesgericht verbindlicher Weise entschieden (übrigens auch gewiß nicht zu bestreiten), daß der Verkäufer nach dem hiefür maßgebenden deutschen Rechte zu dem von ihm vorgenommenen Selbsthilfsverkauf berechtigt war und dieser in gesetzmäßiger Weise durchgeführt, also für den Käufer verbindlich ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 8. September 1890 sein Bewenden.

112. Urtheil vom 14. November 1890 in Sachen
Strickler gegen Zürcher und Waldburger.

A. Durch Urtheil vom 29. September 1890 hat das Obergericht des Kantons Appenzell der äußern Rhoden erkannt: Es sei das erstinstanzliche Urtheil (Dispositiv 1, 2 und 3) in allen Theilen bestätigt. Das erstinstanzliche Urtheil des appenzell-äußerrhodischen Bezirksgerichtes des Mittellandes vom 7. August 1890 ging dahin:

1. Das klägerische Pfandbot vom 2. Juni 1890 ist aufgehoben.

2. Die Vermittlungskosten im Betrage von 6 Fr. 60 Cts. sind der Klägerin auferlegt.

3. Die Klägerschaft hat der Beklagtschaft eine außerrechtliche Entschädigung von 40 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie unter Berufung auf Art. 50 und 55 D.-R. den Antrag anmeldete: Das Bundesgericht wolle in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils von Appenzell-Außerrhoden vom 29. September 1890 die Forderung der Rekurrentin im Betrage von 3500 Fr. schützen, unter Kostenfolge.

Die Rekursbeklagten formuliren ihren Antrag mit schriftlicher Eingabe vom 4. November 1890 dahin: Die Klägerin sei mit ihrem Forderungsbegehren abgewiesen und in eine außerrechtliche Kostenentschädigung von 100 Fr. zu verfallen; sie legen dieser Eingabe eine Bescheinigung des Vermittleramtes Teufen vom 24. Oktober 1890 sowie zwei Formulare betreffend Zeugniß über den Besitz der politischen Rechte und Leumundszeugniß bei.

C. Auf die mündliche Verhandlung vor Bundesgericht haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagten stellten in ihrer Eigenschaft als Gemeindehauptmann und Gemeindegemeinderath von Teufen am 26. Juli 1889, auf vom appenzellischen Verhörbeamten in einem Strafprozesse erfolgte Requisition, über die Klägerin und deren Ehemann folgenden „Leumundsbericht und Vorstrafenverzeichnis zu Amtshänden“ aus: „Gottfried Strickler von Richterweil, Kantons Zürich, Wirth und unpatentirter Arzt, wohnhaft zum alten Hirschen, und seine Gattin Elisabeth Brauchli sind seit 22. Juni 1888 hierorts niedergelassen. Beide stehen zur Zeit in bürgerlichen Ehren und Rechten und sind von mehreren Orten her mit guten amtlichen Zeugnissen versehen. Der Ruf im Allgemeinen betreffend Wahrheitsliebe, sittlichem und moralischem Verhalten ist weniger gut, doch kann und will Niemand Klage erheben.

„Nur wegen Zuwiderhandlung polizeilicher Vorschriften ist von Amtswegen Untersuchung eingeleitet.

„Mit der Nachbarschaft leben sie in Unfrieden, was auch zu Strafprozessen führte. An Vorstrafen kann nur eine als bekannt gemeldet werden. Strickler wurde unterm 4. Juli vom Bezirksgerichte Mittelland wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügung mit 10 Fr. bestraft und zu 17 Fr. 20 Cts. Rechtskosten ver-

„urtheilt.“ Wegen der in diesem Leumundsberichte enthaltenen Stelle: „Der Ruf im Allgemeinen“ u. s. w. verlangte die Klägerin mit Pfandbot vom 2. Juni 1890 von den Beklagten solidariß eine Entschädigung von 3,500 Fr. 50 Cts.; sie behauptet, es liege in der fraglichen Stelle eine „impertinente Ehrenkränkung“, wodurch sie in ihren persönlichen Verhältnissen tief verletzt sei; auch eine materielle Schädigung liege vor. Die Klägerin werde beispielsweise in St. Gallen (wohin sie inzwischen übergesiedelt ist und eine Wirthschaft betreibt) nie mehr eine Wirthschaftsbewilligung erhalten, nachdem durch die unerlaubte Handlung der Beklagten ihre Sittlichkeit in völlig unbegründeter Weise in Zweifel gezogen sei. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil die Beklagten sich einer unerlaubten Handlung nicht schuldig gemacht haben.

2. Die von den Rekursbeklagten in der bundesgerichtlichen Instanz neu produzierten Aktenstücke können gemäß Art. 30, Abs. 4 D.-G. nicht in Berücksichtigung gezogen werden, sondern sind von den Akten auszuschließen.

3. Der Leumundsbericht, wegen dessen die Klägerin von den Beklagten Schadenersatz beansprucht, ist von den letztern in ihrer amtlichen Stellung, kraft amtlicher Verpflichtung, erstattet worden. Es handelt sich also um eine Ersatzklage gegen öffentliche Beamte wegen eines von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachten Schadens. Hierüber kann die kantonale Gesetzgebung, gemäß Art. 64 Abs. 1 D.-R., besondere, von den gemeinrechtlichen Regeln des Obligationenrechtes über die Haftung für unerlaubte Handlungen abweichende, Regeln aufstellen. Es ist indeß nicht ersichtlich, daß das Recht des Kantons Appenzell A.-Rh. solche abweichende Vorschriften über die Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten für Schädigungen durch Amtshandlungen enthielte; vielmehr haben beide kantonalen Instanzen ohne weiters die Bestimmungen des Obligationenrechtes angewendet. Es ist daher davon auszugehen, daß nach außerrhodischem Rechte die öffentlichen Beamten für Schädigungen durch Amtshandlungen nach Maßgabe des gemeinen, im Obligationenrechte enthaltenen, Rechtes haften. Danach ist denn das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde gemäß Art. 29 D.-G. kompetent.

4. Sachlich ist indeß die Beschwerde ohne weiters als unbegründet abzuweisen. Eine unerlaubte Handlung läge dann vor, wenn die Beklagten bei Erstattung des Leumundberichtes über die Klägerin absichtlich, aus persönlicher Leidenschaft oder Mißgunst, die Wahrheit entstellten oder dabei fahrlässig verfahren wären, wenn sie, ohne alle thatsächlichen Anhaltspunkte und ohne pflichtgemäße Prüfung, der Klägerin nachtheilige Angaben gemacht hätten. Dagegen ist klar, daß von einer widerrechtlichen Handlung dann nicht die Rede sein kann, wenn ein öffentlicher Beamter, der hiezu Kraft seines Amtes verpflichtet ist, über den Ruf einer Person, nach pflichtgemäßer Prüfung, eine, wenn auch minder günstige, ja geradezu nachtheilige Auskunft erteilt. Hier handelt der Beamte nicht rechtswidrig sondern gegentheils in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes.

Nun liegt in concreto nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür vor, daß den Beklagten ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden zur Last falle. Die Klägerin, welche die Existenz einer unerlaubten Handlung zu beweisen hätte, hat irgendwelche Thatfachen, woraus hierauf geschlossen werden könnte, nicht dargethan, ja nicht einmal behauptet. Nach dem Thatbestande der Vorinstanzen ist vielmehr anzunehmen, daß die Beklagten ihren Bericht in guten Treuen und auf Grund pflichtgemäßer Erkundigung nach bestem Wissen und Gewissen erstattet haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesprochenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Appenzell der äußeren Rhoden sein Bewenden.

113. Urtheil vom 15. November 1890 in Sachen
Huber gegen Stucki.

A. Durch Urtheil vom 27. September 1890 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger als Schadenersatz 3000 Fr. zu bezahlen; vom Verzicht des Klägers auf seine eingeklagte Mehrforderung wird Vormerk genommen.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 50 Fr. angelegt.

3. Die Kosten beider Instanzen sind dem Beklagten auferlegt.

4. Die demselben von der ersten Instanz zuerkannte Prozeßentschädigung ist aufgehoben und es hat der Beklagte dem Kläger für die zweite Instanz eine Prozeßentschädigung von 30 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er den Antrag anmeldete, das Bundesgericht wolle die klägerische Forderung in vollem Umfange verwerfen, die Kosten in allen Instanzen dem Kläger auflegen, die Entschädigung von 30 Fr. aufheben und dem Beklagten eine angemessene Prozeßentschädigung für alle Instanzen zusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Geschwister Alfred und Selina Stucki in Adliswil verkauften durch Kaufbrief vom 30. Januar 1888 dem Adolf Huber beim Adler in Adliswil ihr Wohnhaus Nr. 299 mit Schopf und dazu gehörigen 27 Aren Wiesland in Adliswil (einschließlich einiger unbedeutender Fahrhabe) um den Preis von 34,000 Fr. Am Tage der kanzleischen Fertigung des Kaufes, am 6. Februar 1888, wurde zwischen Alfred Stucki und Adolf Huber eine besondere, ebenfalls in Schrift verfaßte, Uebereinkunft abgeschlossen, wonach Huber sich für die Dauer von zwei Jahren verpflichtete, die Liegenschaft dem A. Stucki auf dessen Begehren zum Verkaufspreis von 34,000 Fr. (gegen Leistung einer Anzahlung von 500 Fr. und Entrichtung einer „Kaufgebühr“ von 300 Fr.) zurückzuerkaufen, sowie im Fernern, falls die Liegen-